

Anlage 5

Zusammenfassung der Änderungsvorschläge zum Verordnungsentwurf aufgrund der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

(Die geänderten Passagen sind **fett** dargestellt)

§1

Unterschutzstellung

Absatz 2, Satz 3

Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ dient vorrangig der Sicherung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten **sowie ihrer Lebensräume** des im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“

Absatz 4:

Der Verordnungstext einschließlich der dazugehörigen Karten **kann** während der Dienststunden bei eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand, Schutzzweck und Erhaltungsziele

Absatz 4:

Besonderer Schutzzweck für das Schutzgebiet ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

I. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume, insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes (Allgemeine Erhaltungsziele) durch den Erhalt:

d) **und die Entwicklung** der Kleibodenentnahmestellen als Vogellebensräume und Entwicklung zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen,

f) und die Sicherung der **salzarmen** Zuwässerung und deren Entwicklung

h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume

sowie

II. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) **sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG)**. Die wertgebenden Arten sind:

...

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Rotschenkel (*Tringa totanus*) als Brut- und Gastvögel

- ...

- Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der **Prädatorendichte** sowie durch die Optimierung der Lebensräume.

§ 3 Verbote

Absatz 2:

Im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere verboten,

- i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen **oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,**
- k) **Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen**

§ 4 Freistellungen

Absatz 1

Freigestellt von den Verboten dieser Verordnung sind:

- c) Nutzungsänderungen **des zulässigerweise errichteten** Gebäudebestandes, **sofern die Verträglichkeit nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz besteht;**
- d) **wird gestrichen** (Viehunterstände);
- aus e) alt wird d) neu; aus f) alt wird e) neu; aus g) alt wird f) neu
- f) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, **sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nach § 34 BNatSchG besteht;**
- aus h) alt wird g) neu; aus i) alt wird h) neu; aus j) alt wird i) neu
- folgender Buchstabe j) wird neu eingefügt:
- j) **die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 68 Telekommunikationsgesetz, sofern die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG besteht.**

§ 7 Zustimmungsvorbehalte

Absatz 1

Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen ... der Zustimmung des Landkreises Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde:

- a) das Anlegen von **fest eingerichteten** Futterplätzen und Hegebüschen sowie das Errichten von mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen... sowie das Anlegen von Wildäckern **oder** Wildäsungsflächen auf Grünland,
- b) akustische Vergrämuungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum **31. März** eines jeden Jahres,
- c) Ausbau von Straßen und Wegen **sowie von Versorgungsleitungen**, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen,

Nach § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) **Akustische Vergrämuungsmaßnahmen sind dem Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai eines jeden Jahres vor ihrer Durchführung anzuzeigen.**
- (2) **Der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde kann die jeweilige Vergrämuungsmaßnahme untersagen, wenn diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen kann.**

Aus § 8 alt wird § 9 neu

§ 9 Regelungen für das Grünland

Absatz 1

Sinkt der Anteil des Dauergrünlandes an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten

Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in enger Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung **sowie den Naturschutzverbänden** geeignete Maßnahmen zu ergreifen, **um den Schutzzweck sicher zu stellen.**

Aus § 9 alt wird § 10 neu

§ 10

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

Absatz 2, Satz 2:

Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

c) Gelegeschutz,

d) die Schaffung von störungsarmen Bereichen für Rastvögel

Aus § 10 alt wird § 11 neu

Aus § 11 alt wird §12 neu

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Absatz 1

Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3 Ziff 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Maßnahme ohne Zustimmung nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung durchführt oder eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt.

Aus § 12 alt wird § 13 neu